

Gesamtzeugnis § 29 JAG NRW

(Notenberechnung für Prüfungsverfahren, die nach dem 17.02.2025 begonnen wurden, außer für Wiederholungsprüfungen)

Einzelheiten zur Erteilung des Gesamtzeugnisses über die erste Prüfung, inklusive Notenberechnung.

Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes und die staatliche Pflichtfachprüfung in einem Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat (§ 29 Abs. 1 JAG NRW).

Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. einfließt. Es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 2 JAG NRW).

Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Auf Antrag wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt (§ 29 Abs. 3 JAG NRW).

Die Gesamtnote berechnet sich gem. §§ 18 Abs. 3 und 29 Abs. 2 JAG NRW.

Punktwert	X	Summe
BGB – Klausur I	65 ./ 6	0
BGB – Klausur II	65 ./ 6	0
BGB – Klausur III	65 ./ 6	0
StrR. Klausur	65 ./ 6	0
öffR. – Klausur I	65 ./ 6	0
öffR. – Klausur II	65 ./ 6	0
Ergebnis schriftlich	0	0
mündliche Prüfung	X	0
Prüfungsgespräch	35	0
Summe insgesamt	0	0
: 100	0	0
Errechnete Prüfungsnote der staatlichen Pflichtfachprüfung	0	0
X 0,7 = (A)	0	0
Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung	0	0
X 0,3 = (B)	0	0
Summe (A) + (B) = Gesamtnote der ersten Prüfung	0	0

Einzelleistung:

sehr gut = 16-18

gut = 13-15

vollbefriedigend = 10-12

befriedigend. = 7-9

ausreichend = 4-6

mangelhaft = 1-3

ungenügend = 0

Prüfungsergebnis:

sehr gut = 14,00-18,00

gut = 11,50-13,99

vollbefriedigend = 9,00-11,49

befriedigend = 6,50-8,99

ausreichend = 4,00-6,49